Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 71. **Danzig, den 5. September** **1900.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach Artikel 19 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 sollen die Ortspolizeibehörden, wenn sie von einem Todesfalle Kenntniß erhalten, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, davon Mittheilung zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher weise ich hierdurch auf diese ihnen obliegende Verpflichtung ausdrücklich hin und bemerke dabei, daß sie sich bei Erfüllung dieser Verpflichtung der Unterstützung der Gemeindebehörden bedienen können.

Danzig, den 31. August 1900.

Der Landrath.

---

2. Die **Herbstferien** in der Schule zu **Brösen** sind verlegt und dauern jetzt **vom 1. bis 13. Oktober cr.**

Danzig, den 30. August 1900.

Der Landrath.

---

3. Unter den Schweinen des Hofbesitzers Kipcke zu Abbau Mühlbanz im Kreise Dirschau ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 2. September 1900.

Der Landrath.

4. Bekanntmachung.

Die Liste der Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangs-Innung für **das Drechsler- und Bildhauer-Handwerk** im Bezirk der Kreise Danzig Stadt, Höhe und Niederung, Berent, Carthaus, Neustadt und Putzig Theil genommen haben, ist geschlossen und liegt in der Zeit vom 10 bis 24. September d. Js. zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten im Gewerbe-Bureau des Magistrats Danzig — Langgasse 47, parterre — während der Dienststunden aus. Nach Ablauf dieser Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 24. August 1900.

Der Kommissar.
Delbrück,
Oberbürgermeister.

Die Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, diese Bekanntmachung in der Ortschaft auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Danzig, den 31. August 1900.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. **Bekanntmachung,**
betreffend
die Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 573).

Zur Ausführung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. **Höhere Verwaltungsbehörden.** Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die **Regierungs-Präsidenten.** Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen des § 14 und des § 105 der **Ober-Präsident,** im Uebrigen der **Polizei-Präsident** an die Stelle des Regierungs-Präsidenten. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstehen, werden die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde durch die **Oberbergämter** wahrgenommen.

2. **Untere Verwaltungsbehörden** sind: in Städten mit mehr als 10000 Einwohner und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24 Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindebehörden,** im Uebrigen die **Landräthe,** in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner.**

Für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde von den **Bergrevierbeamten** wahrgenommen.

3. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden für die der **Bergverwaltung** unterstehenden Betriebe von den Bergrevierbeamten, **im Uebrigen** von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

4. Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 149 derjenige **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der **Polizei-Präsident** und bei den der Bergverwaltung unterstehenden Betrieben das **Oberbergamt.**

Berlin, den 2. August 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bischoffshausen.

B 5748.
I. 5451 M. f. H. u. G.
I c. 959 M. d. J

Bekanntmachung.

6

Die Herbstschauen der Binnen-Gewässer im Danziger Deichverbande beginnen in diesem Jahre, wie bisher, am Montag vor Michaelis mit der Schau der großen Mottlau und werden dementsprechend abgehalten werden:

1 **den 24. September** die Schau der großen Mottlau von Danzig stromauf von 10 Uhr Vormittags ab, sowie des Scheibengrabens, des Neuendorfer Kanals, der schmalen Mottlau, der Kladau und des Bodengrabens.

2. **den 29. September** die Schau des Grabens zwischen Langenau, Gr. Suckschin, Rostau und Dorf und Vorwerk Mönchengrebin, sowie des Mönchengrebiner Wasserganges längs der Chaussee bis zur Gans.

3. **den 1. Oktober** die Schau der leegen Vorfluth.

4. **den 2. Oktober** die Schau der höheschen Mottlau, des Mühlengrabens, des Mühlbanzfließes und des Prachergrabens.

5 **den 3. Oktober** die Schau der Gans, der schwarzen und der Mittellake.

6. **den 8. Oktober** die Schau der hohen und Seitenvorfluth, des Ziegengrabens und der Belau

7. **den 15. Oktober** die Schau des Schlickgeschwornengrabens pp.

8. **den 16. Oktober** die Schau des Wossitzer Wasserganges.

Hiernach haben die Revierbeamten, die Krauter und die zur Krautung Verpflichteten sich zu richten.

Der Aufseher Ostertag wird die Krautung der Mottlau beaufsichtigen und ist seinen Anordnungen seitens der Krauter unbedingt Folge zu leisten.

Die Passage an den unter Schau stehenden Gewässern darf am Schautage durch Hecke oder dergleichen nicht gesperrt und die über das Gewässer führenden Brücken müssen für Reiter passirbar hergestellt sein.

Die Wasserabmahlmühlen müssen, sobald sich die Schaukommission denselben nähert, angehalten, auch Krautbäume am untern Ende der Krautloose über das Gewässer während des Krautens und bis zum Schautage gelegt werden.

Während der Krautzeit ist die Mottlau für Wasserfahrzeuge gesperrt, nur den zwischen Danzig und Grebin bezw. Krampitz etwa coursirenden Dampfern ist die Durchfahrt zu gestatten.

Danzig, den 29. August 1900.

Der Deichhauptmann.
Wannow.

Nichtamtlicher Theil.

7.

Probsteier Saatroggen,

I. Absaat, zum Preise von 150 ℳ pr. Tonne abzugeben in **Goschin pr. Straschin.**

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.